

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.03.2020****Corona-Krise: Hilfe für Kleinunternehmen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die aktuelle Corona-Krise wird voraussichtlich schwerwiegende Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft haben. Auch wenn derzeit fast alle Branchen von Umsatzeinbußen betroffen sind, sind Großunternehmen eher in der Lage, Einnahmefälle zumindest für eine bestimmte Zeit zu kompensieren. Kleinunternehmen (v.a. Gastronomie, Handel) ohne ausreichende Liquidität können dagegen Einnahmefälle nur eine sehr kurze Zeit durchstehen. Um diesen Unternehmen auch mittelfristig die Existenzgrundlage zu sichern, sind schnelle Maßnahmen erforderlich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung, ausstehende Steuerzahlungen bzw. Steuervorauszahlungen für Kleinbetriebe auszusetzen?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Wie sehen die konkreten Pläne der Landesregierung aus?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) unter der Rubrik Corona-Krise und Steuern ist ein FAQ-Katalog zum Thema Steuern eingestellt, in dem die Steuererleichterungen auf Grund der Corona-Krise dargestellt sind und eine große Bandbreite von Fragestellungen zu diesen Steuererleichterungen thematisiert und beantwortet wird. Dieser FAQ-Katalog wird zudem ständig aktualisiert.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) am 19. März 2020 ergangen, mit dem nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen gewährt werden.

Danach können bereits fällige oder fällig werdende Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, bis zum 31. Dezember 2020 zinslos gestundet werden. Dies umfasst neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer auch die Umsatzsteuer. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Bauabzugssteuer werden von den Regelungen nicht umfasst, da insofern gesetzlich nach § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung eine Stundung nicht möglich ist.

Die Stundungsregelung betrifft nur die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern. Das Ministerium der Finanzen hat jedoch per Erlass geregelt, dass auch für die Landessteuern Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer die oben genannten Grundsätze für die Stundung und Vollstreckung entsprechend gelten.

Außerdem wird allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen, die bis zum 10. April 2020 einzureichen sind, auf Antrag erst am 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden müssen. Für den 10. Mai 2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristver-

längerung (somit bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt bereits ab Antragstellung beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, inwieweit er von der Corona-Krise betroffen ist. Der Antrag kann gleich für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden.

Zudem können die von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Für die Betroffenen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen, damit die Städte und Gemeinden auf dieser Basis die Gewerbesteuervorauszahlungen herabsetzen können.

Bei Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dass diese für den Veranlagungszeitraum 2020 niedriger festgesetzt oder ggf. auf 0 € herabgesetzt werden, falls für den Veranlagungszeitraum 2020 ein Verlust prognostiziert wurde. Die rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen kann dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden.

Ebenso können die Finanzämter krisenbetroffenen Unternehmern die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabsetzen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Herabsetzung bestehen.

Außerdem soll bei den von der Corona-Krise betroffenen Vollstreckungsschuldnern bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer) abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des o.g. Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zu erlassen.

Die hessischen Finanzämter sind angewiesen worden, diese Regelungen umzusetzen.

Für die Herabsetzung der angesprochenen Steuervorauszahlungen sowie für Stundungen ist, insbesondere für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige, auf der obengenannten Homepage des Hessischen Ministeriums der Finanzen ebenfalls unter der Rubrik Corona-Krise und Steuern eine Antragshilfe eingestellt. Steuerlich beratene oder bei Mein ELSTER registrierte Steuerpflichtige werden gebeten, ihre Anträge online über das ELSTER-Onlineportal zu stellen. Dies wurde bereits entsprechend mit der Steuerberaterkammer Hessen und dem Steuerberaterverband Hessen e. V. kommuniziert.

Um coronabedingte personelle Engpässe bei Steuerberatern aufzufangen, hat die Landesregierung in allen steuerlich beratenen Fällen eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (insbesondere Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen inkl. Gewinnermittlungen) für den Veranlagungszeitraum 2018 (zunächst) bis zum 31. Mai 2020 beschlossen. Individuelle Fristverlängerungsanträge müssen nicht gestellt werden. Verspätungszuschläge werden bei Erklärungsabgabe bis zum 31. Mai 2020 nicht festgesetzt.

Frage 3. Plant die Landesregierung direkte finanzielle Hilfen für Kleinunternehmen, die von der aktuellen Krise besonders betroffen sind?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wie sehen die konkreten Pläne der Landesregierung aus?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt seit dem 30. März 2020 hessische Wirtschaftsakteure mit einer Soforthilfe, die aus Bundes- und Landesmitteln finanziert wird. Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und Sozialunternehmen, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und unter massiven Liquiditätsengpässen leiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Die Soforthilfen dienen ausschließlich zur Überbrückung betrieblicher Liquiditätsengpässe. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten in bisher gesunden Unternehmen infolge der Corona-Pandemie.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist und beträgt inklusive der Bundesförderung bei

- bis zu 5 Beschäftigten: max. 10.000 € für drei Monate,
- bis zu 10 Beschäftigten: max. 20.000 € für drei Monate und
- bis zu 50 Beschäftigten: max. 30.000 € für drei Monate (reine Landesmittel).

Insgesamt sind bisher über 127.000 Anträge seit dem 30. März 2020 über das Online-Formular des Regierungspräsidiums Kassel eingereicht worden. Es wurden bisher über 96.000 Anträge bewilligt. Es wurden rund 882,6 Mio. € zur Auszahlung festgesetzt (Stand: 19. Mai 2020, 16.00 Uhr).

Frage 5. Plant die Landesregierung über die genannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Neben den genannten Maßnahmen ist weiter darauf hinzuweisen, dass auch die bestehenden Darlehensprogramme der WI Bank im Hinblick auf die mit der Corona-Krise verbundenen Erfordernisse erweitert worden sind.

WI Bank-Kreditprogramm „Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen“ (Liquiditätshilfe für hessische KMU):

Adressaten des seit dem 26. März 2020 installierten Programms sind kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige. Das Programm dient der Liquiditätsunterstützung für hessische Unternehmen bis 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von maximal 50 Mio. € oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. €. Die Unternehmen erhalten über das Programm einen zinsgünstigen Kredit zwischen 5.000 € und 200.000 €, der von der Hausbank um mindestens 20% aufgestockt wird. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten erforderlich. Es wird zeitnah eine Anhebung des Höchstbetrags der Förderdarlehen von derzeit maximal 200.000 € auf maximal 500.000 € angestrebt. Das Programm ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Bis zum 19. Mai 2020 sind 54 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 6 Mio. € eingegangen. Davon wurden bis zu dem genannten Zeitpunkt 52 Anträge mit einem Volumen von 5,6 Mio. € bereits bewilligt.

WI Bank-Kreditprogramm „Hessen Mikroliquidität“:

Das neue Programm Hessen-Mikroliquidität wendet sich an kleine Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern und bietet seit dem 03. April 2020 diesen Darlehen von 3.000 € bis 35.000 € zu besonders günstigen Konditionen und ohne Sicherheiten.

Bis zum 19. Mai 2020 wurden 5.183 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 154,9 Mio. € gestellt. Von den gestellten Anträgen wurden bereits bis zu dem genannten Zeitpunkt 2.748 Anträge mit einem Volumen von 83,7 Mio. € bewilligt.

Bürgschaften durch die „Bürgschaftsbank Hessen GmbH“ (BBH):

Die BBH übernimmt u.a. Bürgschaften zugunsten kleinerer Unternehmen in Hessen, die ohne Bürgschaften keine Kredite bzw. keine Kredite zu angemessenen Bedingungen erhalten würden. Der Bund und das Land Hessen übernehmen einen Teil des Risikos der BBH im Rahmen so genannter Rückbürgschaften. Diese bilden die Grundlage für das bedeutende und erfolgreiche Instrumentarium staatlicher Finanzierungshilfe „Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen GmbH“. Anlässlich der Corona-Krise wurden u. a. in Abstimmung mit dem Bund und dem Land Hessen seit Mitte März Anpassungen an bestehenden Angeboten und Verfahren vorgenommen.

Die Anpassungen umfassen im Wesentlichen

- eine Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. € auf 2,5 Mio. €,
- die Erhöhung der BBH-Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel und
- die Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000 € im Rahmen von Expressbürgschaften.

Ferner konnten durch veränderte organisatorische Maßnahmen schnellere Entscheidungen über Ausfallbürgschaften im unteren Bereich herbeigeführt werden. Die Anpassungen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Maßnahmen werden im Laufe ihrer Umsetzung auf ihre Bedürfnisgerechtigkeit überprüft, um eventuellen Anpassungserfordernissen nachkommen zu können.

Daneben befasst sich die Landesregierung bereits mit weiteren möglichen Instrumenten zur Stabilisierung und Unterstützung der Wirtschaft. Wie beim Soforthilfeprogramm wird sie sich zunächst mit der Bundesregierung koordinieren, um ergänzend zu den vom Bund angekündigten Konjunkturprogrammen Unterstützungshilfen des Landes zu gestalten, um auch die Tragfähigkeit der Hessischen Staatsfinanzen sicherzustellen. Erst wenn die Grundzüge des Konjunkturprogramms der Bundesregierung feststehen, können auch die sozialen, energiepolitischen und umweltpolitischen Aspekte des hessischen Beitrages konkret ausgestaltet werden.

Wiesbaden, 20. Mai 2020

Tarek Al-Wazir